

## Antrag

**der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Bettina Stark-Watzinger, Katja Hessel, Nicole Bauer, Carl-Julius Cronenberg, Grigorios Aggelidis, Jens Beeck, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Dr. Christian Jung, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Frank Sitta, Judith Skudelny, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Katja Suding, Stephan Thomae und der Fraktion der FDP**

## Steuerliche Entlastung für Familien

Der Bundestag wolle beschließen:

Familien haben hohe finanzielle Lasten zu tragen. Das deutsche Steuerrecht spiegelt dies an vielen Stellen nicht wider, sondern – ganz im Gegenteil – viele Regelungen benachteiligen Eltern oder lassen die adäquate Darstellung der Belastungen nicht zu.

Darüber hinaus wurden gerade im deutschen Steuerrecht viele Kinder- und Familienpaschalen seit Jahren nicht mehr angehoben. Dem gegenüberstehend steigen jedoch die Kosten für die Betreuung und Ausbildung von Kindern vielerorts an. Ein Inflationsausgleich ist das Mindeste, was der Gesetzgeber hier machen kann. Darüber hinaus soll mit diesem Antrag ein erster Schritt zu mehr Kinder- und Familienfreundlichkeit im Steuerrecht gemacht werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen, der:

- den Kinderfreibetrag in haushaltsverträglichen Schritten an den Grundfreibetrag für Erwachsene angleicht,
- die steuerfreie Übernahme der Betreuungskosten auch von schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer ermöglicht,
- den Alleinerziehendenentlastungsbetrag (§ 24b EStG) auf 2.200 Euro (von derzeit 1.908 Euro) und den Erhöhungsbetrag je Kind auf 275 Euro (von derzeit 240 Euro) erhöht,
- den Alleinerziehendenentlastungsbetrag regelmäßig anhebt, um Preissteigerungen auszugleichen,
- den Ausbildungsfreibetrag (§ 33a Abs. 2 EStG) erstmals nach 2001 von 924 auf 1.200 Euro erhöht,

- den Ansatz des Ausbildungsfreibetrages auch für nicht volljährige Kinder in Berufsausbildung ermöglicht,
- den Ausbildungsfreibetrag regelmäßig anhebt, um Preissteigerungen auszugleichen,
- die Kosten für die Kinderbetreuung vollständig steuerlich abzugsfähig macht.

Berlin, den 23. September 2019

**Christian Lindner und Fraktion**

## **Begründung**

Der Kinderfreibetrag wird seit Jahren nur noch zum Teil an die Preisentwicklung angepasst. So wird lediglich das sächliche Existenzminimum erhöht, nicht jedoch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes (§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG). Dieser wurde zuletzt 2010 von 1.080 auf 1.320 Euro erhöht. Hier besteht Nachholbedarf. Im Zuge der Anpassungen soll die Bundesregierung zu dem prüfen, wie mittelfristig der Kinderfreibetrag an den Grundfreibetrag angeglichen werden kann.

Im Rahmen des Berichtes der Bundesregierung über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern sollten weitere kinderbezogene steuerliche Sachverhalte aufgenommen werden. Dazu zählt z. B. der Alleinerziehendenentlastungsbetrag und der Ausbildungsfreibetrag

Bisher sind nach § 3 Nr. 33 EStG nur die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei. Diese Einschränkung ist nicht zielführend und sollte daher in der Art entfallen, dass auch solche Leistungen für schulpflichtige Kinder steuerfrei sein können.

Der Ausbildungsfreibetrag (§ 33a Abs. 2 EStG) kann bisher nur zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in der Berufsausbildung befindlichen, auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus muss ein Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld bestehen. Der Ausbildungsfreibetrag wurde zuletzt im Jahr 2001 angepasst und besteht seitdem in unveränderter Höhe fort. Vor allem durch die Einführung von G8 gibt es immer mehr minderjährige Kinder, die von zu Hause ausziehen und ein Studium beginnen. In diesen Fällen ist der Ansatz des Ausbildungsfreibetrages bisher nicht möglich. Dies finden wir ungerecht und wollen es ändern.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes nur anteilig abziehbar sind. Hier sollte eine vollständige Abziehbarkeit möglich sein. Um die Steuermindereinnahmen haushaltsverträglich zu gestalten, wäre im ersten Schritt auch eine Senkung des maximal abziehbaren Betrages möglich.

Insgesamt sollen die zu erwartenden Mindereinnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gegenfinanziert werden.